

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie, für das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) und für das Studium der Philosophie im Wahlbereich an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 9. Februar 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Umfang und Dauer des Studiengangs
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Leistungspunkte

II. Prüfungen

- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Gegenstand der Bachelorprüfung, Regelung für das Nebenfach
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 14 Zeitraum der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 15 Versäumnis, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
- § 18 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Fachnoten und Gesamtnote
- § 22 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Prüfungsvergünstigungen bei Schwangerschaft und körperlichen Behinderungen
- § 25 Inkrafttreten

Anlage:

Verzeichnis der wählbaren Nebenfächer

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- (1) ¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Aufbau, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Philosophie an der Universität Augsburg. ²Insbesondere regelt sie:
1. die Regelstudienzeit;
 2. Aufbau und Umfang des Studiengangs;
 3. die Fristen für die Ablegung der Prüfungen;
 4. Form und Umfang der Prüfungen;
 5. Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 6. Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) ¹Diese Prüfungsordnung regelt weiter den Aufbau und die Prüfungsanforderungen für das Studium der Philosophie als Nebenfach (60 LP) und in einem Wahlbereich in einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Augsburg. ²Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des §§ 6, 12, 13, 15 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die vorliegende Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜO).
- (4) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Philosophie beschlossen und vor Beginn eines jeden Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2
Akademischer Grad

Aufgrund einer nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“) verliehen.

§ 3
Zweck des Bachelorstudiengangs

- (1) ¹Der Zweck des Bachelorstudiengangs Philosophie ist die Befähigung, im Rahmen der erworbenen Grundkenntnisse der Philosophiegeschichte, der theoretischen und der praktischen Philosophie maßgebliche philosophische Texte und Fragestellungen in selbständiger Weise sach- und methodengerecht zu erschließen, dabei eigene wohlüberlegte Sichtweisen zu entwickeln und diese in mündlicher und schriftlicher Form überzeugend zu vertreten. ²Zweck des Bachelorstudiengangs ist es festzustellen, dass die grundlegenden fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen im philosophischen Hauptfach und in einem nichtphilosophischen Nebenfach erworben wurden.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Philosophie. ²Er gewährleistet eine fachliche wissenschaftliche Qualifikation im Fach Philosophie und vermittelt damit wesentliche Voraussetzungen für ein weiterführendes Studium der Philosophie im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 4

Umfang und Dauer des Studiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Philosophie setzt sich zusammen aus dem Hauptfach Philosophie und einem nichtphilosophischen Nebenfach. ²Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ³Davon entfallen 120 LP auf das Hauptfach und 60 LP auf das zu wählende nichtphilosophische Nebenfach. ⁴Die 120 LP des Hauptfachs gliedern sich in einen Pflichtbereich (90 LP) und einen Wahlpflichtbereich (30 LP).
- (2) ¹Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, beträgt im Hauptfach mindestens 46 Semesterwochenstunden zuzüglich des Zeitaufwandes, der im Modul *Praxis* absolviert wird. ²Der Umfang des nichtphilosophischen Nebenfachs richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des jeweils gewählten Fachs.
- (3) Die Studiendauer des Bachelorstudiengangs Philosophie beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit in der Regel sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (4) ¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Im Hinblick auf den Turnus der Lehrveranstaltungen wird jedoch ein Studienbeginn zum Wintersemester empfohlen.

§ 5

Aufbau des Studiengangs

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Philosophie ist modular aufgebaut. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Alle Module werden in den Modulhandbüchern der jeweiligen Fächer beschrieben. ⁵Die Modulbeschreibung benennt jeweils Modultitel und Modulgruppe, den Modulbeauftragten, Inhalte und Lernziele, Dauer des Moduls, Lehr- und Prüfungsformen, Umfang (SWS) und Gewichtung (LP) sowie die Kennzeichnung der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁶Die Modulbeschreibungen können auch Hinweise zur Abfolge der Module enthalten. ⁷Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 abgeschlossen. ⁸Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Studium des Hauptfachs Philosophie (120 LP) umfasst Basismodule, Aufbaumodule und Vertiefungsmodule sowie Wahlpflichtmodule, ein Praktikum und die Abfassung einer Bachelor-Arbeit. ²Das Studium der Philosophie im Nebenfach (60 LP) umfasst Basismodule, Aufbaumodule und ein Vertiefungsmodul. ³Das Studium der Philosophie im Wahlbereich umfasst Basismodule und Aufbaumodule.
- (3) ¹Das Lehrangebot im Fach Philosophie gliedert sich in Übungen, Proseminare, Seminare, Hauptseminare, Kolloquien und Vorlesungen/Kurse. ²Die Mitarbeit in den Seminaren der Aufbau-, Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule dienen dem Erwerb wissenschaftlicher Schlüsselkompetenzen, deren erfolgreiche Aneignung durch die Bearbeitung von Aufgaben, Referat, Textanalyse oder einen anderen fachlichen Beitrag erfolgt und ihren Niederschlag in der Abfassung von Haus- und Studienarbeiten findet. ³Die Vorlesungen/Kurse der Basis-, Aufbau- und Wahlpflichtmodule vermitteln Grund- und Spezialkenntnisse, die in der Regel Gegenstand der Modulprüfungen sind.
- (4) Die Zuordnung der aktuellen Lehrveranstaltungen zu den Modulen erfolgt im Modulhandbuch durch die Angabe der Modulbezeichnungen.
- (5) ¹Als Nebenfächer zum Hauptfach Philosophie können alle in der Anlage aufgeführten Nebenfächer gewählt werden. ²Studienaufbau und Studieninhalte der Nebenfächer richten sich nach den Prüfungsordnungen und nach den zugehörigen Modulhandbüchern in der jeweils

gültigen Fassung.

§ 6 Leistungspunkte

- (1) ¹Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Module/Teilleistungen fließen in die Notenbildung nicht ein.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der in der Regel mit dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen verbunden ist. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload der Studierenden von 25 bis 30 Stunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte beschreibt den Zeitrahmen, der für den Besuch der Lehrveranstaltungen, für Vor- und Nachbereitungen sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung vorgesehen ist. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 12 Abs. 2 bis 3. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann auch in Ausnahmefällen aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 12 Abs. 2 bis 3 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. –form. ¹⁰In den Modulübersichten (§ 11 Abs. 2, 3 und 4), wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung wird im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (3) ¹Leistungspunkte werden nur durch erfolgreich absolvierte Modulprüfungen erworben. ²Ein Modul ist bestanden bzw. die Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ³Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung, mit der die benoteten Prüfungsleistungen in die Fach- und Gesamtnote der Bachelor-Prüfung eingehen.
- (5) ¹Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden im zentralen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über die erzielten Leistungen zu informieren.

Abschnitt II

Prüfungen

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen des Bachelorstudiengangs Philosophie ist die Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. ²Der Fakultätsrat der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören. ⁶Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und leitet die Sitzungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie eingehalten werden. ²Er beschließt das Modulhandbuch und bestellt die Modulbeauftragten. ³Er sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ⁴Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten sowie über die Gleichwertigkeit von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsleistungen, die nicht im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs erbracht wurden. ⁵Er entscheidet über die Anerkennung von Gründen bei der Überschreitung von Fristen, bei Versäumnissen, Rücktritten oder Verfahrensmängeln und über die damit verbundenen Zulassungen zu Prüfungen und Wiederholungsprüfungen. ⁶Er entscheidet in Zweifelsfragen der Auslegung der Prüfungsordnung. ⁷Er sorgt für eine weitere Optimierung der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs. ⁸Er entscheidet in allen weiteren ihm aus der Natur seiner Aufgaben zuwachsenden Fragen, sofern dadurch nicht übergeordnete Rechte Dritter berührt sind.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände und Anträge sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse benannt werden. ²Entscheidungen, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben auf den Vorsitzenden/ die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen. ²Unaufschiebbar Entscheidungen kann der/die Vorsitzende anstelle des Prüfungsausschusses treffen. ³Hierüber hat er/sie die Mitglieder des Gremiums unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung des/der Vorsitzenden aufheben. ⁵Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben dadurch unberührt.
- (6) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.

§ 9

Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen

- ¹Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Als Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ³Als Beisitzer und Beisitzerinnen können nur hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, die selbst eine entsprechende oder vergleichbare wissenschaftliche Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die bestellten

Prüferinnen und Prüfer delegieren.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. ²Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung in Umfang, Inhalt und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Augsburg entsprechen.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) ¹Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, gilt Abs. 1 entsprechend, soweit das Lehrangebot dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. ²Dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (5) Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss.
- (6) Der Antrag auf Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, wenn das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der korrespondierenden Studien- oder Prüfungsleistung bereits festgestellt ist.
- (7) ¹Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen sind mit Leistungspunkten und Noten des an der Universität Augsburg verwendeten Notensystems (§ 15 APrüfO) zu versehen und den Modulen des Studiengangs zuzuordnen. ²Die Einstufung in Fachsemester ist so vorzunehmen, dass die noch zu erwerbenden Leistungspunkte und Leistungsnachweise innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können.

§ 11

Gegenstand der Bachelorprüfung, Regelung für das Nebenfach

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach Philosophie und in einem nichtphilosophischen Nebenfach (gemäß Anlage).
- (2) ¹Die Bachelorprüfung im Hauptfach Philosophie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen in den Basismodulen, Aufbaumodulen und Vertiefungsmodulen sowie in den Wahlpflichtmodulen, aus einem Praxis-Modul und aus der Abfassung der Bachelor-Arbeit. ²Im Hauptfach Philosophie sind folgende Module abzulegen:

Modulgruppe	Modultitel	Signatur	Anzahl der Prüfungen	Mögliche Prüfungsformen*	LP	SWS
Basis-Module	Basismodul Methodik	BacPhil 01-BM	2	1) und 2)	10	4
	Basismodul Überblick	BacPhil 02-BÜ	1	5)	8	4
Aufbau-Module	Theoretische Philosophie	BacPhil 11-T	1	5)	8	4
	Philosophische Ethik	BacPhil 12-E	1	5)	8	4
	Text und Diskurs	BacPhil 13-TD	1	3)	12	6
Vertiefungs-Module	Text / Diskurs vertieft	BacPhil 21-TDV	1	4)	14	4
	Praxis	BacPhil 31-PR	1	5)	8	6 Wo.
	Schwerpunkt	BacPhil 32-S	1	4)	10	4
Wahlpflicht-Module	Wahlpflichtmodul Überblick	BacPhil 40-WÜ	1	5)	8	4
	Wahlpflichtmodul Theoretische Philosophie	BacPhil 41-WT	1	5)	8	4
	Wahlpflichtmodul Philosophische Ethik	BacPhil 42-WE	1	5)	8	4
	Wahlpflichtmodul Text und Diskurs	BacPhil 43-WTD	1	3)	6	4
Bachelorarbeit			1	6)	12	3 Mon.
Summe:			14		120	46

*Den genannten Modulen sind folgende Prüfungsformen zugeordnet:

- 1) Übungsklausur
- 2) Kleine Hausarbeit
- 3) Hausarbeit
- 4) Studienarbeit
- 5) Mündliche Prüfung oder Klausur
- 6) Bachelorarbeit.

- (3) Wird das Fach Philosophie in einem anderen Bachelorstudiengang als Nebenfach (60 LP) gewählt, sind folgende Module abzulegen:

Modulgruppe	Modultitel	Signatur	Anzahl der Prüfungen	Prüfungsformen*	LP	SWS
Basis-Module	Basismodul Methodik	BacPhil 01-BM	2	1) und 2)	10	4
	Basismodul Überblick	BacPhil 02-BÜ	1	5)	8	4
Aufbau-Module	Theoretische Philosophie	BacPhil 11-T	1	5)	8	4
	Philosophische Ethik	BacPhil 12-E	1	5)	8	4
	Text und Diskurs	BacPhil 13-TD	1	3)	12	6
Vertiefungs-Modul	Text / Diskurs vertieft	BacPhil 21-TDV	1	4)	14	4
Summe:			7		60	26

*Den genannten Modulen sind folgende Prüfungsformen zugeordnet:

- 1) Übungsklausur
- 2) Kleine Hausarbeit
- 3) Hausarbeit
- 4) Studienarbeit
- 5) Mündliche Prüfung oder Klausur.

- (4) Wird das Fach Philosophie in einem anderen Bachelorstudiengang als Wahlfach im Umfang von 30 LP gewählt, können folgende Module abgelegt werden:

Modulgruppe	Modultitel	Signatur	Anzahl der Prüfungen	Prüfungsformen*	LP	SWS
Pflicht:	Basismodul Methodik	BacPhil 01-BM	2	1) und 2)	10	4
Pflicht:	Text und Diskurs	BacPhil 13-TD	1	3)	12	6
Wahlpflicht:	Basismodul Überblick	BacPhil 02-BÜ	1	5)	8	4
	Aufbaumodul Theoretische Philosophie	BacPhil 11-T	1	5)	8	4
	Aufbaumodul Philosophische Ethik	BacPhil 12-E	1	5)	8	4
Summe:			6		30	14

*Den genannten Modulen sind folgende Prüfungsformen zugeordnet:

- 1) Übungsklausur
- 2) Kleine Hausarbeit
- 3) Hausarbeit
- 4) Studienarbeit
- 5) Mündliche Prüfung oder Klausur.

§ 12 Prüfungsverfahren

- (1) Die Modulprüfungen/Teilprüfungen werden studienbegleitend in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt.

- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren mit einer Bearbeitungszeit zwischen 120 und 240 Minuten
- Übungsklausur mit einer Bearbeitungszeit zwischen 30 und 120 Minuten
- kleine Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 1-3 Monaten (ca. 7-10 Seiten)
- Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 2-6 Monate (ca. 10-15 Seiten)
- Studienarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 3-9 Monaten (ca. 14-20 Seiten)
- Portfolios mit einer Bearbeitungszeit von 1-3 Monaten.

²In Prüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in schriftlicher Form ist die schriftliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten.

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Modulprüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) ¹Die konkrete Form und der Umfang von Modulprüfungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben. ²Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung

eingehalten wird.

- (5) Module, die auf dem Besuch von Vorlesungen/Kursen beruhen, werden in der Regel durch eine mündliche Prüfung oder durch eine schriftliche Prüfung abgeschlossen.
- (6) Bei Modulen, die auf der Mitarbeit in Seminaren, Hauptseminaren und Kolloquien beruhen, besteht die Modulprüfung in der Regel in der Abfassung einer Hausarbeit bzw. Studienarbeit zu einem der besuchten Seminare bzw. Hauptseminare des Moduls.
- (7) ¹Das Modul *Praxis* kann durch die Teilnahme an Sprachkursen, an quellenkundlichen Lehrgängen oder an Kursen in den Bereichen von Wissens- und Wertemanagements im Umfang von insgesamt mindestens acht Semesterwochenstunden oder durch ein etwa sechswöchiges Praktikum in einem philosophisch oder ethisch relevanten Praxisfeld abgelegt werden. ²Die Teilnahme an den Sprach- und quellenkundlichen Kursen ist durch entsprechende Teilnahmebestätigungen, Abschlusszeugnisse oder Zertifizierungen nachzuweisen. ³Das Praktikum kann bei Forschungsinstituten, Unternehmen, Medien, Verlagen, Behörden, Verbänden, Parteien, Ethikkommissionen oder sonstigen geeigneten Einrichtungen absolviert werden und ist durch ein Praktikumszeugnis nachzuweisen sowie durch einen Praktikumsbericht unter fachlich relevanten Gesichtspunkten auszuwerten. ⁴Die Studierenden haben sich selbst um einen Kurs oder Praktikumsplatz zu kümmern. ⁵Die Wahl der Kurse oder des Praktikums bedarf der Zustimmung eines bestellten Prüfers oder einer bestellten Prüferin, der/die aufgrund der entsprechenden Kursbescheinigungen bzw. des Praktikumsberichts die erbrachte Modulleistung bewertet.

§ 13

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin durchgeführt. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Ort, Zeit und Dauer der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin/des Beisitzers und der Kandidatin/des Kandidaten, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. ³Das Protokoll ist von den beteiligten Prüferinnen/Prüfern und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (2) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nicht demselben Prüfungssemester angehören, mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen der Kandidatin/des Kandidaten können Zuhörerinnen und Zuhörer jederzeit ausgeschlossen werden. ³Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses und bei der anschließenden Bekanntgabe des Ergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer/Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die studienbegleitenden Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.

§ 14

Zeitraum der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹Der Aufbau des Studiengangs empfiehlt einen Abschluss der Basismodule im ersten Studienjahr, der Aufbaumodule im zweiten Studienjahr und der Vertiefungsmodule im dritten Studienjahr, während die Wahlpflichtmodule für das zweite und dritte Studienjahr vorgesehen sind. ²Bei Abweichungen von den Studienempfehlungen des Modulhandbuchs hat der/die Studierende selbst darauf zu achten, dass ein Abschluss des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit möglich bleibt.
- (2) ¹Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul gelehrt wird. ²Erstreckt sich ein Modul über zwei Semester, so wird die Prüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters abgelegt. ³Bei Modulprüfungen, die durch die Abfassung einer Haus- oder Studienarbeit absolviert werden, ist die Arbeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit einzureichen.
- (3) ¹Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden. ²Zur Wahrung aller Prüfungsfristen haben sich die Studierenden rechtzeitig zu den jeweiligen Prüfungen anzumelden. ³Bei Modulprüfungen, die durch die Abfassung einer Haus- oder Studienarbeit absolviert werden, haben die Studierenden rechtzeitig um ein Thema nachzusuchen. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Werden bis zum Ende des sechsten Semesters (Regelstudienzeit) nicht alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 LP erbracht, so gilt der Bachelorstudiengang als erstmals nicht bestanden. ²Werden bis zum Ende des achten Semesters (Höchststudienzeit) nicht alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 LP erbracht, so gilt der Bachelorstudiengang als endgültig nicht bestanden. ³Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des achten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen.
- (5) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Abs. 4 Satz 2 genannte Frist, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für die Fristüberschreitung Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Bei einer Erkrankung kann er im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und voraussichtliches Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (6) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 Satz 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (7) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 15

Versäumnis, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem

Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Kann die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht angetreten oder zu Ende geführt werden, ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen und ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Satz 1 nicht ein. ⁵Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 6 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine nicht bestandene Prüfung nach Satz 1 nicht fristgerecht abgelegt, wird sie im Falle einer benoteten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) ¹Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 14 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ²Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.
- (4) ¹Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 10 auf bestandene Prüfungsleistungen oder der bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 16

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der Prüfling ist auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn er oder sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen hat. ⁴Enthält eine schriftliche Prüfung nachweislich mehrere nicht belegte Zitate oder nicht ausgewiesene textnahe Paraphrasen von erheblichem Umfang (Plagiate), ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) ¹In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul als „nicht ausreichend“ bewerten. ²In wiederholten und besonders schweren Fällen der Täuschung kann der gesamte Bachelorstudiengang als nicht bestanden gewertet werden.
- (3) ¹Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung erheblich stört, kann von der prüfenden oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Studierenden gegenüber schriftlich zu begründen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Mängel im Prüfungsverfahren, die das Prüfungsergebnis maßgeblich beeinflussen oder die Chancengleichheit erheblich verletzen können, sind umgehend dem Prüfer/der Prüferin bzw. der aufsichtsführenden Person mitzuteilen und unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt

anzuzeigen. ²Die Anzeige ist binnen eines Monats gegenüber dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. ³Die Entscheidung über die Anerkennung der Mängel trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Werden die Mängel anerkannt, so kann der Prüfungsausschuss den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten eine erneute Ablegung der Prüfung gewähren, ohne dass diese Prüfung als Wiederholung gewertet wird.

- (2) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird.
- (3) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfer/der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen, die zeigt, dass der/die Studierende über die Grundlagen des Studiengangs verfügt und in der Lage ist, den Bachelorstudiengang Philosophie innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden. ²Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Orientierungsprüfung findet durch den Nachweis statt, dass beide Basismodule im Fach Philosophie und mindestens eine Prüfungsleistung im gewählten Nebenfach erfolgreich abgeschlossen worden sind.
- (3) Die Orientierungsprüfung gilt als erstmalig nicht bestanden, wenn nicht alle Leistungen, die zum Abschluss der beiden Basismodule erforderlich sind, und nicht mindestens eine Prüfungsleistung im gewählten Nebenfach bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht wurden.
- (4) Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Fachsemestern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht sind und keine Gründe geltend gemacht werden können, die von der/dem Studierenden nicht zu vertreten sind.
- (5) ¹Überschreitet der/die Studierende diese Frist von insgesamt drei Fachsemestern, weil er/sie an Wiederholungsterminen nicht teilnehmen konnte und hierfür Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so kann ihm/ihr letztmalig eine Nachfrist zum Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gewährt werden. ²Diese Gründe müssen dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln (ärztliches Attest oder ähnliches) glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 4 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (6) ¹Ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Philosophie an der Universität Augsburg nicht mehr möglich. ²Der/die Studierende wird hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung und wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet.

- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit behandelt eine Thematik aus dem Bereich des gewählten Schwerpunktmoduls. ²Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, sich mit einem einschlägigen Thema ihres/seines Fachgebietes selbstständig in sach- und methodengerechter Weise auseinanderzusetzen.
- (3) ¹Der/die Studierende hat so rechtzeitig um die Vergabe eines Themas nachzusuchen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Vergabe erfolgt durch einen bestellten Prüfer oder eine bestellte Prüferin, der/die die Arbeit betreut.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas und darf drei Monate nicht überschreiten. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ³Dieser Zeitraum kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe, auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten, durch den Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (5) ¹Im Falle einer ärztlich attestierten Krankheit oder aufgrund von sonstigen Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag den Fristablauf um die Dauer der Verhinderung unterbrechen. ²Überschreitet die Fristunterbrechung die Dauer von zwei Monaten, gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (7) ¹Die Bachelor-Arbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der vorgesehenen Erst- und Zweit-Prüfer/Prüferinnen das Abfassen der Bachelor-Arbeit auch in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (8) ¹Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. ²Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Wird die Bachelor-Arbeit auf dem Postweg eingereicht, ist zur Wahrung der Frist das Datum des Poststempels oder eines gleichwertigen postalischen Nachweises maßgebend.
- (9) Mit der Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Erklärung der Verfasserin/des Verfassers einzureichen, dass sie/er die vorgelegte Arbeit selbstständig verfasst hat, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, dass Zitate kenntlich gemacht sind und dass die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren schon einmal vorgelegt wurde.

§ 20

Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Die Benotung ist schriftlich zu begründen. ³Wird eine Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so muss sie von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin beurteilt werden. ⁴Die Beurteilungen sollen spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit vorliegen.
- (2) ¹Weicht die Benotung der beiden Prüfer/Prüferinnen voneinander ab, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ³Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ (4,0) oder besser lautet.
- (3) ¹Wird eine Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines neuen Themas zu bewerben. ³Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas

nicht zulässig.

- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21

Fachnoten und Gesamnote

- (1) ¹Die Berechnung einer Modulnote setzt voraus, dass alle zum Modul gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden worden sind. ²Prüfungen, für die im Modulhandbuch keine Benotung vorgesehen ist, gehen in die Notenbildung nicht ein.
- (2) ¹Erfolgt die Bewertung der Modulprüfung durch mehrere Prüfern/Prüferinnen, wird aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen das arithmetische Mittel berechnet. ²Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist die Modulnote das gewichtete arithmetische Mittel aus den Benotungen der Teilprüfungen.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls oder Studienfachs werden nur die erforderlichen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen berücksichtigt.
- (5) ¹Neben den Modulnoten und Modulgruppennoten werden Fachnoten für das Haupt- und Nebenfach im Bachelorstudiengang Philosophie gebildet. ²Die Fachnote im Hauptfach wird ermittelt als arithmetisches Mittel aus allen mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten und der Benotung der Bachelor-Arbeit.
- (6) Für das gewählte Nebenfach wird eine eigene Fachnote erteilt.
- (7) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als arithmetisches Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Fachnoten gebildet.

§ 22

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Philosophie ist bestanden, wenn innerhalb der Fristen von § 14 alle 180 Leistungspunkte erreicht wurden, alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn auch nach Ausschöpfen aller nach § 14 geltenden oder durch den Prüfungsausschuss eingeräumten Fristen nicht alle in Abs. 1 genannten Erfordernisse erfüllt sind.
- (3) ¹Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Kandidat/die Kandidatin hierüber schriftlich benachrichtigt. ²Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Philosophie ist ein Zeugnis auszustellen, das von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. ²Das Zeugnis enthält die Angabe des Studiengangs, eine Aufstellung der Module des Studiengangs und die erzielten Modulnoten sowie Modulgruppennoten, das Thema und die Benotung der Bachelor-Arbeit, die erzielten Fachnoten im Haupt- und Nebenfach und die Gesamtnote. ³Als

Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) ¹Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent/die Absolventin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Arts“ beurkundet. ²Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent/die Absolventin das Recht, den erlangten akademischen Grad zu führen. ³Die Urkunde wird vom Dekan/der Dekanin sowie von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Sie ist mit dem Datum des Zeugnisses und mit dem Siegel der Universität Augsburg zu versehen.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über die Studieninhalte und den Studienverlauf enthält.
- (4) Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte (Transcript of Records).

III.

Schlussbestimmungen

§ 24

Prüfungsvergünstigungen bei Schwangerschaft und körperlichen Behinderungen

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.
- (2) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2011 in Kraft.

Anlage

Verzeichnis der wählbaren Nebenfächer zum Hauptfach Philosophie:

Nebenfächer aus der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät:

- Evangelische Theologie

Nebenfächer aus der Philologisch-Historischen Fakultät:

- Anglistik/Amerikanistik
- Deutsch als Zweit- und Fremdsprache und Interkulturelle Kommunikation
- Franko-Romanistik
- Germanistik
- Geschichte
- Ibero-Romanistik
- Italo-Romanistik
- Kunst- und Kulturgeschichte
- Latein
- Vergleichende Literaturwissenschaft

Nebenfächer aus weiteren Fakultäten:

- Katholische Theologie

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 9. Februar 2011, Az. M – 310 – 4.

Augsburg, den 9. Februar 2011
I.V.

gez.

Prof. Dr.Dr. Werner Wiater
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 9. Februar 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Februar 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Februar 2011.